

Freitag, 15. Juli 1966.

Weltfriedensrat; Kleine Anfragen
Deonna und Bächtold (Vietnamkonflikt).

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 13. Juli 1966
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 14. Juli 1966
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Allfällige Gesuche des Weltfriedensrates zur Abhaltung von Tagungen sind in Zukunft abzuweisen.
- b) Ueber die Zulassung ausländischer Redner an Veranstaltungen mit Bezug auf den Vietnamkonflikt entscheidet bis auf weiteres von Fall zu Fall einzig und endgültig der Bundesrat.
- c) Die Bundesanwaltschaft wird ermächtigt, ausländisches Propagandamaterial, das sich auf den Vietnamkonflikt bezieht und ehrverletzende Angriffe gegen ausländische Staaten, Regierungen und Staatsoberhäupter enthält, einzuziehen.
- d) Die Antwortentwürfe auf die Kleinen Anfragen Deonna und Bächtold werden, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Aenderungen im Mitbericht des Politischen Departements, genehmigt (s. Beilagen).
- e) Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Es wird sich hierbei mit den zuständigen Kantonsregierungen ins Benehmen setzen.

An den National- und Ständerat.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement zum Vollzug (12), an das Politische Departement und an das Sekretariat der Bundesversammlung.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Heerly

an den
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

=====

3003 Bern, den 13. Juli 1966

Betr. Weltfriedensrat;

Kleine Anfragen Deonna und Bächtold (Vietnamkonflikt)

In Ergänzung und in teilweiser Abänderung unseres Antrages vom 6. Juli 1966, in Würdigung der Beratungen des Bundesrates in seiner Sitzung vom 8. Juli 1966 und im Einverständnis mit dem Eidg. Politischen Departement beehren wir uns, Ihnen folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

1. Gestützt auf die mit der Tagung des Weltfriedensrates vom 13. - 16. Juni 1966 in Genf gemachten Erfahrungen rechtfertigt es sich, inskünftig weitere Tagungen dieser internationalen kommunistischen Organisation zu verbieten. Um jedoch dem Bundesrat nicht zum vorneherein die Hände zu binden, wird von einem generellen Verbot ähnlicher Veranstaltungen abgesehen. Dagegen ist es notwendig, insbesondere auch um eine verschiedene Praxis in den Kantonen zu verhindern, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz gemäss Art. 4, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern Gebrauch macht und bis auf weiteres selber über die Zulassung ausländischer Redner an Veranstaltungen mit Bezug auf den Vietnamkonflikt entscheidet. Da der Vietnamkonflikt zur Zeit das heikelste aktuelle Problem der Weltpolitik ist, drängt sich aus neutralitätspolitischen Erwägungen Zurückhaltung auf. Der Vietnamkonflikt ist für unser Land vor allem ein aussenpolitisches Problem und infolgedessen fällt seine Behandlung in die Kompetenz des Bundesrates. Dies trifft auch im Hinblick auf allfällige spätere Vietnamverhandlungen in der Schweiz zu. Bei allfälligen zukünft-

- 2 -

tigen Entscheiden sollte der Bundesrat die Bewilligung für die Teilnahme von Ausländern an Veranstaltungen mit Bezug auf den Vietnamkonflikt immer dann verweigern, wenn eine Gefährdung der äusseren oder inneren Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten sind.

2. Es scheint uns zweckmässig zu sein, die Öffentlichkeit nicht mit einem besonderen Mitgeteilt, sondern durch die Beantwortung der Kleinen Anfragen Deonna und Bächtold zu orientieren.

Auf Grund dieser Erwägungen stellen wir den

A n t r a g ,

der Bundesrat möge gestützt auf Art. 102, Ziff. 9 und 10, der Bundesverfassung, sowie in Anwendung von Art. 4, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern und des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial

beschliessen:

- a) Allfällige Gesuche des Weltfriedensrates zur Abhaltung von Tagungen sind in Zukunft abzuweisen.
- b) Ueber die Zulassung ausländischer Redner an Veranstaltungen mit Bezug auf den Vietnamkonflikt entscheidet bis auf weiteres von Fall zu Fall einzig und endgültig der Bundesrat.
- c) Die Bundesanwaltschaft wird ermächtigt, ausländisches Propagandamaterial, das sich auf den Vietnamkonflikt bezieht und ehrverletzende Angriffe gegen ausländische Staaten, Regierungen oder Staatsoberhäupter enthält, einzuziehen.
- d) Die Kleinen Anfragen Deonna und Bächtold werden gemäss beiliegendem Entwurf beantwortet.

- 3 -

e) Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Es wird sich hierbei mit den zuständigen Kantonsregierungen ins Benehmen setzen.

EIDG. JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos.

Beilage:

Entwurf Beantwortung
Kleine Anfragen Deonna und Bächtold

Protokollauszug an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
zum Vollzug (12 Ex.), an das Eidg. Politische Departement z.K.

Bern, den 14. Juli 1966

p.B.57.41.14.U'Ch. - JR/di

An den BundesratM i t b e r i c h tzum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements
vom 13. Juli 1966 betreffend Weltfriedensrat

Das Politische Departement stimmt den Erwägungen und dem Dispositiv des Antrages des Justiz- und Polizeidepartements zu. Bezüglich der Antwort des Bundesrates auf die Kleinen Anfragen Deonna und Bächtold regt das Politische Departement lediglich eine redaktionelle Aenderung an. Absatz 1, Satz 5 der Antwort sollte lauten: "Er (der Bundesrat) erinnert in diesem Zusammenhang an die unveränderte und bewährte Richtlinie der eidgenössischen Behörden, Ausländern eine aktive politische Tätigkeit in der Schweiz und insbesondere Angriffe und beleidigende Aeusserungen gegen andere Staaten und Regierungen zu untersagen." Der anschliessende Satz ("Diese Haltung wird bestätigt") würde gegenstandslos.

[Französische Fassung: "A ce propos, il rappelle la pratique des autorités fédérales inchangée et bien établie, qui interdit aux étrangers d'exercer une activité politique militante en Suisse et notamment de lancer des attaques et de tenir des propos offensants à l'adresse d'autres Etats et gouvernements." (Biffer la phrase suivante: Ce principe reste valable.)]

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

sig. Spühler

NATIONALRAT/STAENDERAT

Kleine Anfrage Deonna

" Der unter kommunistischem Einfluss stehende Weltfriedensrat hat kürzlich in Genf getagt. Sowohl die eidgenössischen als auch die kantonalen Instanzen hatten die Bewilligung zur Durchführung dieser Tagung ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass sich die Redner jedes Angriffs gegen ausländische Regierungen und Staaten enthielten. Leider sind die von den verantwortlichen Organisatoren eingegangenen Verpflichtungen durch mehrere Redner verletzt worden, die sich zu heftigen Attacken gegen Staaten, mit denen die Schweiz freundschaftliche Beziehungen unterhält (USA, Grossbritannien, Bundesrepublik, Saudi-Arabien, Japan, Thailand, Israel) hinreissen liessen. Von den Resolutionen und Dokumenten, die eine analoge Einstellung zum Ausdruck bringen, sei hier nicht die Rede.

Was gedenkt der Bundesrat angesichts dieser krassen Verletzung eingegangener Verpflichtungen vorzukehren, um eine Wiederholung solcher Kundgebungen zu verhindern, die unserer Aussenpolitik nur abträglich sein können? "

Kleine Anfrage Bächtold

" Es steht fest, dass der in Genf tagende Weltfriedensrat die seitens der eidgenössischen Behörden gestellten Bedingungen, sich nämlich aller Angriffe auf fremde Regierungen zu enthalten, missachtet hat. Das Gastrecht, das die Schweiz dieser Organisation geboten hat, ist dazu missbraucht worden, um schwere Angriffe gegen Staaten zu richten, mit denen unser Land freundschaftliche Beziehungen unterhält. Welche Konsequenzen gedenkt der Bundesrat aus dieser Tatsache zu ziehen? "

Antwort des Bundesrates

Mit Zustimmung des Eidg. Politischen Departementes und des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes haben die Behörden des Kantons Genf eine Tagung des Weltfriedensrates unter der Bedingung bewilligt, dass Angriffe und beleidigende Aeusserungen gegen ausländische Staatschefs und Regierungen zu unterbleiben hätten. Die Tagung fand vom 13. - 16. Juni 1966 in Genf statt. Es ist festgestellt worden, dass die gestellten Bedingungen von verschiedenen ausländischen Rednern missachtet worden sind. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, auf allfällige Gesuche des

15.7.1966

(XXXVII - 12) - 444

(XXXVII - 12) - 445

- 2 -

Weltfriedensrates für weitere Tagungen inskünftig nicht einzutreten. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die unveränderte und bewährte Richtlinie der eidgenössischen Behörden, Ausländern eine aktive politische Tätigkeit in der Schweiz und insbesondere Angriffe und beleidigende Aeusserungen gegen andere Staaten und Regierungen zu untersagen.

Aus diesem Grunde beschloss der Bundesrat, von der in Art. 4, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern vorbehaltenen Befugnis, selbst über die Zulassung oder Ablehnung eines ausländischen Redners zu entscheiden, mit Bezug auf den Vietnamkonflikt bis auf weiteres Gebrauch zu machen.

CONSEIL NATIONAL / CONSEIL DES ETATS

Question écrite Deonna

" Le Conseil mondial de la paix, d'inspiration communiste, a tenu récemment ses assises à Genève. L'autorisation de tenir une conférence dans cette ville avait été expressément subordonnée, par les autorités tant fédérales que cantonales, à la condition que les orateurs s'abstiennent de toute attaque contre des gouvernements et des Etats étrangers. Or, les engagements pris par les responsables ont été violés à maintes reprises, en ce sens que plusieurs orateurs se sont livrés à des attaques violentes contre des Etats avec lesquels la Suisse entretient des relations amicales (Etats-Unis, Grande-Bretagne, Allemagne de l'Ouest, Arabie séoudite, Japon, Thaïlande, Israël), ceci sans parler des résolutions et des documents adoptant une attitude semblable.

Que compte, devant cette violation flagrante des engagements pris, faire le Conseil fédéral pour éviter que se renouvellent de telles manifestations, qui ne peuvent que nuire à la politique étrangère de la Confédération ? "

Question écrite Bächtold

" Il est établi que le Conseil mondial de la paix qui siège à Genève a enfreint les conditions posées par les autorités fédérales notamment celles qui interdisent toute attaque contre des gouvernements étrangers. On a donc abusé de l'hospitalité offerte par la Suisse à cette organisation pour lancer de graves attaques contre des Etats avec lesquels la Suisse entretient des relations d'amitié. Quelles conséquences le Conseil fédéral pense-t-il tirer de ces faits ? "

Réponse du Conseil fédéral

Avec l'approbation du Département politique fédéral et du Département fédéral de justice et police, les autorités du canton de Genève ont autorisé une session du Conseil mondial de la paix, à la condition qu'il soit fait abstraction d'attaques ou de propos offensants à l'égard de chefs d'Etats et de gouvernements étrangers. Cette conférence a eu lieu à Genève du 13 au 16 juin 1966. Il a été établi que les conditions fixées n'ont pas été respectées par plusieurs orateurs étrangers. En conséquence, le Conseil fédéral a décidé de ne pas prendre en

15.7.1966

(XXXVII- 12)- 444

(XXXVII - 12)- 445

- 2 -

considération les futures requêtes que le Conseil mondial de la paix pourrait présenter pour d'autres réunions. A ce propos, il rappelle la pratique des autorités fédérales inchangée et bien établie qui interdit aux étrangers d'exercer une activité politique militante en Suisse et notamment de lancer des attaques et de tenir des propos offensants à l'adresse d'autres Etats et gouvernements.

C'est pourquoi le Conseil fédéral a décidé de faire usage, jusqu'à nouvel ordre, du droit que lui confère l'article 4, 4^e alinéa, de son arrêté du 24 février 1948 concernant les discours politiques d'étrangers, soit de statuer lui-même sur l'admission d'orateurs étrangers appelés à parler du conflit du Vietnam.